Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

Bern, 16. November 2026

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 509

Sozialversicherungsabkommen mit Argentinien

Inkrafttreten

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Argentinien tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Geltungsbereich

Das Abkommen entspricht den von der Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen.
Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Rechtsvorschriften der beiden Staaten im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
Das Abkommen regelt insbesondere die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten, den Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit der Vertragsstaaten, die Auszahlung der ordentlichen Renten bei Wohnsitz im Ausland sowie die Versicherungsunterstellung der erwerbstätigen Personen.

Unterstellung und Entsendung

Es gilt der Grundsatz der Unterstellung am Arbeitsort (Art. 6), wobei die Möglichkeit einer Entsendung besteht (Art. 7). Die Entsendungsbestimmungen gelten auch für Staatsangehörige von Drittstaaten.
Die erste Entsendungsperiode für Arbeitnehmende beträgt drei Jahre und kann um maximal zwei Jahre verlängert werden (Art. 7 Abs. 1).
Selbstständigerwerbende können ebenfalls eine Entsendung für die Dauer von drei Jahren beantragen, die jedoch nicht verlängert werden kann (Art. 7 Abs. 1).
Die Entsendebescheinigung der Schweiz bezieht sich auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung.

Mitversicherung von nichterwerbstätigen Familienangehörigen

Ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit bleiben Familienangehörige, die eine Person begleiten, die in Argentinien arbeitet und aufgrund des Abkommens in der Schweiz versichert ist, in der AHV/IV/EO versichert, sofern sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (Art. 10).
Gleiches gilt für Familienangehörige, die eine in die Schweiz entsandte Person begleiten. Sie bleiben in Argentinien versichert und sind in der Schweiz von der Versicherungs- und Beitragspflicht in der AHV/IV/EO befreit.

Leistungen

Geregelt wird zudem die Ausrichtung von Pauschalabfindungen anstelle von AHV/IV-Kleinstrenten (Art. 13).

Argentinische Staatsangehörige haben Anspruch auf ausserordentliche Renten, sofern sie während mindestens fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben (Art. 14). Für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen gilt die verkürzte Karenzfrist nach Artikel 5 Absatz 3 ELG.

Das Abkommen enthält zudem eine Grundlage für die Bekämpfung von unrechtmässigem Leistungsbezug (Art. 24).

Die Familienzulagen werden im Abkommen nicht geregelt. Somit besteht aufgrund des Abkommens kein Anspruch auf Familienleistungen für Kinder mit Wohnsitz in Argentinien.

Rückvergütung von Beiträgen

Das Abkommen sieht für argentinische Staatsangehörige auch die Möglichkeit vor, weiterhin die Rückvergütung der AHV-Beiträge zu beantragen (Art. 15).

Staatsangehörige von Argentinien, deren Beiträge vor oder nach Inkrafttreten des Abkommens rückvergütet wurden, sowie ihre Hinterlassenen, können aufgrund dieser Beiträge und der entsprechenden Beitragszeiten keinerlei Ansprüche mehr gegenüber der schweizerischen Alters- , Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geltend machen.

Links zum Abkommen und zur Verwaltungsvereinbarung:
AS 2026 555 - Abkommen vom 27. Mai 2024 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Argentinischen Republik über soziale Sicherheit | Fedlex

AS 2026 592 - Verwaltungsvereinbarung vom 27. Mai 2024 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Argentinischen Republik über soziale Sicherheit | Fedlex

Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich bitte an: international@bsv.admin.ch